

Während Beccaria eine Dreigliederung der Verbrechen (gegen die Gesellschaft, gegen die persönliche Sicherheit und gegen die öffentliche Ordnung) vornahm, kam später die Zweigliederung (die dem Widerspruch zwischen individuellem und allgemeinem Interesse entsprach) besonders deutlich bei Kant und Feuerbach zum Ausdruck : „Wer nun durch Übertretung eines Strafgesetzes *unmittelbar* die Rechte des Staats verletzt, begeht ein *öffentliches Verbrechen (Staatsverbrechen, delictum publicum)*: ist aber das Recht eines Untertans *unmittelbarer* Gegenstand der Übertretung, so ist dies ein *Privatverbrechen (delictum privatum)*.“<sup>10</sup>

Weiter wurde eine Abgrenzung der Verbrechen von den Polizeivergehen und die gesetzliche Festlegung der letzteren gefordert.

Schließlich forderten die Aufklärer, daß der Unterschied zwischen Vorsatz (Bosheit) und Fahrlässigkeit (Unachtsamkeit und bloße Nachlässigkeit) berücksichtigt werde, daß nur der Zurechnungsfähige und schuldhaft Handelnde bestraft werde und daß allein die äußerliche Tat Grundlage der Bestrafung sein dürfe. Insbesondere verlangten sie eine genaue Festlegung der Personen, die wegen Teilnahme an einem Verbrechen bestraft werden können, und die sorgfältige Bestimmung, in welchem Stadium der Verbrechensverwirklichung die Strafbarkeit eintreten soll (Vorbereitung, Versuch, Vollendung).

Diese als allgemeingültig erscheinenden Forderungen bildeten im wesentlichen das Reformprogramm des Strafrechts, das die bürgerlichen Aufklärer im Kampf gegen Kabinettsjustiz und absolutistische Willkür entwarfen.

#### 4. Die scheinbare Neutralität und Unparteilichkeit der strafrechtlichen Grundsätze

Eine Besonderheit der strafrechtlichen Grundsätze bestand darin, daß sie rein äußerlich keine unterschiedliche Behandlung von Angehörigen verschiedener Klassen und den strafrechtlichen Schutz der Freiheit, der Gleichheit, der Sicherheit und des Eigentums für alle Bürger vorsahen. Daher scheinen sie klassenneutral und unparteilich zu sein.

a) Die neutral erscheinenden bürgerlichen strafrechtlichen Grundsätze entstanden in der Periode des ökonomischen Aufstiegs der Bourgeoisie innerhalb des verfallenden feudalen Wirtschaftssystems. Sie

<sup>10</sup> J. P. A. v. Feuerbach, a. a. O., § 23.